

Neue Berufskrankheiten ab 01.01.2015

Zum 01. Januar 2015 ist die Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates um vier Krankheitsbilder ergänzt worden. Im Einzelnen sind dies:

- **BK-Nr. 1319** – Larynxkarzinom („Kehlkopfkrebs“) durch intensive mehrjährige Exposition gegenüber schwefelsäurehaltigen Aerosolen.
- **BK-Nr. 2113** – Druckschädigungen des Nervus medianus im Carpalunnel (Carpaltunnel-Syndrom) durch wiederholte manuelle Tätigkeiten mit Beugung und Streckung der Handgelenke, durch erhöhten Kraftaufwand der Hände oder durch Hand-Arm-Schwingungen.
- **BK-Nr. 2114** – Gefäßschädigungen der Hand durch stoßartige Krafteinwirkung (Hypothenar-Hammer-Syndrom und Thenar-Hammer-Syndrom).
- **BK-Nr. 5103** – Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung.

Für die Beschäftigten im Bereich der Unfallkasse Baden-Württemberg sind insbesondere die Berufskrankheiten nach Nr. 5103 und nach Nr. 2113 von Bedeutung und werden nachfolgend näher erläutert:

Die **BK-Nr. 5103** umfasst bestimmte Formen des weißen Hautkrebses, die durch Sonneneinstrahlung (UV-Strahlung)



verursacht werden können. Neben den Plattenepithelkarzinomen ist auch deren Frühform, die sog. „multiplen aktinischen Keratosen“ als Berufskrankheit bezeichnet.

Diese treten als raue, schuppige Hautveränderungen auf, manifestieren sich als Flecken, Papeln oder Plaques und erreichen eine Größe von 1 mm bis zu etwa 2 cm. Sie sind nahezu ausschließlich an UV-Licht belasteten Hautarealen, den sog. „Sonnenterrassen“ lokalisiert, insbesondere an Kopf und Hals, Dekolleté Armen und Handrücken.

Bei etwa 10 Prozent aller Betroffenen wird im weiteren Verlauf der Übergang in ein invasives Plattenepithelkarzinom der Haut beobachtet. Als multipel im Sinne dieser Berufskrankheit gelten aktinische Keratosen, wenn sie in einer Anzahl von mehr als 5 pro Jahr einzeln oder zusammen in einer Fläche von größer als 4 cm² auftreten (sog. „Feldkanzerisierung“).

Potentiell betroffen von dieser neuen Regelung sind Personen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit im Freien arbeiten und damit einer erhöhten Sonneneinstrahlung ausgesetzt sind, wie z. B. Land- und Forstarbeiter, Bademeister, Straßenarbeiter.

Nicht von dieser neuen Berufskrankheit erfasst und damit auch nicht anerkanntsfähig sind das Basalzellkarzinom und der schwarze Hautkrebs (malignes Melanom). Hier sind die wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Ursachenzusammenhang bislang unzureichend.

Wir empfehlen beim Auftreten ungewöhnlicher Hautveränderungen dringend, einen Hautarzt Ihres Vertrauens aufzusuchen. Der weiße Hautkrebs ist bei frühzeitiger Erkennung gut behandelbar.

Zum Schutz der Beschäftigten müssen hier gemeinsam mit den Arbeitgebern wirksame Lösungen zum Sonnenschutz



Sonnenschutz auch im Privatbereich sollte selbstverständlich sein

entwickelt werden. Dies kann z. B. durch konsequentes Tragen geeigneter Kleidung erreicht werden. Sonnenschutz sollte aber auch in der Freizeit für Jeden eine Selbstverständlichkeit sein.

Bei der **BK-Nr. 2113** handelt es sich um eine Druckschädigung des Mittelarmnervs (Nervus medialis) im Bereich des Carpalunnels. Dieser Nerv führt über die Achselhöhle und die Innenseite des Ober- und Unterarms. Durch den sog. Carpalunnel gelangt der Nerv schließlich auf die Handinnenfläche.

Unter einem Carpalunnelsyndrom (kurz: CTS) ist eine Erkrankung des peripheren Nervensystems im Bereich des Handgelenks durch eine meist chronische Kompressionsneuropathie zu verstehen. Infolge einer Überbeanspruchung des Sehnengleitgewebes kommt es hier durch die in der Legaldefinition aufgeführten beruflichen Belastungen zu einer Anschwellung der Gelenkinnenhaut (Synovialgewebe) und einer Anschwellung der Sehnenscheiden. Aufgrund der engen anatomischen Verhältnisse im Carpalunnel führt dies zu einem Druckanstieg im

Nervenkanal, die eine Kompression und dadurch bedingte Schädigung des Nervus medianus zur Folge haben kann.

Die schädigende Einwirkung ist gekennzeichnet durch wiederholte manuelle Tätigkeiten mit Beugung und Streckung der Hände im Handgelenk, einem erhöhten Kraftaufwand der Hände (kräftiges Greifen) oder einer Einwirkung von Hand-Arm-Schwingungen, beispielsweise durch handgehaltene vibrierende Maschinen (Steinbohrer, Motorsägen etc.).

Das Krankheitsbild eines CTS kennzeichnet sich anfangs durch örtliche Schmerzen im Handgelenk, die gelegentlich auch bis zur Schulter ausstrahlen können. Im weiteren Verlauf kommen dann eine verminderte Berührungs- und Drucksensibilität und Missempfindungen im Versorgungsgebiet des Nervus medianus hinzu. Charakteristischerweise verstärken sich die Beschwerden bei Handbewegungen, bei denen der Druck im Carpalunnel ansteigt.

Ganz überwiegend ist die dominante Hand betroffen. Allerdings können bei

bestimmten Berufen auch unabhängig von der Händigkeit aufgrund der individuellen Belastungssituation auch an der nichtdominanten Hand Beschwerden auftreten.

Personengruppen, die durch ihre versicherte Tätigkeit in erheblich größerem Grade der Gefahr ausgesetzt sind, ein CTS zu entwickeln als die übrige Bevölkerung, sind z. B. Fleischverpacker, Fließbandarbeiter, Kassierer im Supermarkt, Forstarbeiter, Steinbohrer, Masseur.

Ausdrücklich ausgenommen hiervon sind Tätigkeiten, die mit Schreibarbeiten an Tastaturen verbunden sind, demnach also Büro- und Sekretariatstätigkeiten, da diese nicht den genannten arbeitstechnischen Voraussetzungen entsprechen.

Bitte wenden Sie sich bei entsprechenden gesundheitlichen Beschwerden an Ihren Arzt. Sollte der begründete Verdacht auf das Vorliegen einer Berufskrankheit bestehen, ist dieser verpflichtet, eine Verdachtsanzeige an uns zu richten.

Auf die Berufskrankheiten nach **Nr. 1319** sowie der **Nr. 2114** wird an dieser Stelle nicht gesondert eingegangen, da diese für die bei der UKBW versicherten Personen ohne größere Bedeutung sind.

Selbstverständlich geben Ihnen die Mitarbeiter/innen des Berufskrankheiten-Teams der UKBW gerne auch telefonisch nähere Auskunft rund um alle Fragen zu diesen und anderen Berufskrankheiten.

Ansprechpartner

Martin Henle
Tel.: 0711 9321-241